



ENDUSER LICENSE AGREEMENT (EULA) SUBSCRIPTION

COSMO CONSULT Licensing GmbH und der Lizenznehmer werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ oder einzeln als „Partei“ bezeichnet.

Version: 1.2 | Stand: 15.01.2018

Inhaltsverzeichnis

ENDUSER LICENSE AGREEMENT (EULA) SUBSCRIPTION	1
1. Anwendungsbereich	1
2. Befristete Lizenzgewährung, Auditrecht, Kündigung	1
3. Pflichten bei Vertragsbeendigung	2
4. Mängelrechte, Haftungsbeschränkung	3
5. Geheimhaltung	3
6. Änderungen der Vertragssoftware, Herstellung der Interoperabilität	3
7. Schlussbestimmungen	5



1. Anwendungsbereich

- 1.1 Lizenzgeber ist die COSMO CONSULT Licensing GmbH, Rütistrasse 16, 8952 Schlieren, Schweiz.
- 1.2 Das nachfolgende EULA findet auf sämtliche Standard-Softwareprogramme der COSMO CONSULT Licensing GmbH (nachfolgend "COSMO CONSULT") einschließlich neuer Versionsstände (Upgrade, Update, Service Pack oder Hotfix), Branchenlösungen und Add-Ons (nachfolgend „Vertragssoftware“) Anwendung.
- 1.3 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- 1.4 Die Vertragssoftware nebst Dokumentation und begleitenden Unterlagen ist urheberrechtlich geschützt. Die nicht vertragsgemäße Nutzung, insbesondere Verbreitung, drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, sonstige Weitergabe, Bearbeitung oder Vervielfältigung, ist rechtswidrig und wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.
- 1.5 COSMO CONSULT und die Unternehmen der COSMO CONSULT Unternehmensgruppe sowie autorisierte Vertragshändler (nachfolgend insgesamt "Partner") sind zum Vertrieb der Vertragssoftware unter Zugrundelegung dieses EULA berechtigt.

2. Befristete Lizenzgewährung, Auditrecht, Kündigung

- 2.1 COSMO CONSULT räumt dem Lizenznehmer beginnend mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung an den jeweiligen Partner das auf die jeweilige Vertragslaufzeit der Software Subscription befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Vertragssoftware für eigene Unternehmenszwecke zu nutzen. Dies umfasst je nach Vereinbarung entweder
 - 2.1.1 die Installation, das Laden und den Ablauf der Vertragssoftware auf einem einzelnen Server des Lizenznehmers sowie die Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien; oder
 - 2.1.2 das Recht, auf die Vertragssoftware im Wege des Online-Zugriffs zuzugreifen.
- 2.2 Vorbehaltlich der Regelung in Nr. 2.1.1, 2.8 und 6.1.1 ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu vervielfältigen, zu verbreiten, drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wieder zu geben, öffentlich zugänglich zu machen, Unterlizenzen zu gewähren, sie zu vermieten, zu verpachten oder anderweitig Dritten, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu überlassen.
- 2.3 Anzahl und Art der Lizenzen an der Vertragssoftware, insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter des Lizenznehmers, die maximal zur Nutzung der Vertragssoftware berechtigt sind (nachfolgend „Named User“), ergeben sich aus dem mit dem Partner geschlossenen Bestellschein bzw. Vertrag.

- 2.4 Die Nutzungsberechtigung des Lizenznehmers gemäß Nr. 2.1 bis 2.3 endet automatisch mit Beendigung der Vertragslaufzeit der Software Subscription, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf.
- 2.5 Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Vertragssoftware bei COSMO CONSULT.
- 2.6 Sofern der Lizenznehmer die Vertragssoftware über diese vereinbarte Anzahl und Art von Lizenzen hinaus nutzen will (z. B. für eine höhere Anzahl von Named Users), wird er dies dem jeweiligen Partner unverzüglich zumindest in Textform mitteilen und mit diesem eine vertragliche Regelung hierüber treffen. Soweit mit dem jeweiligen Partner nichts anderes vereinbart ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, COSMO CONSULT für jede über die ursprünglich vereinbarte Anzahl und Art von Lizenzen hinausgehende Nutzung der Vertragssoftware gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT zu vergüten; weitergehende Ansprüche von COSMO CONSULT bleiben unberührt.
- 2.7 Solange der Lizenznehmer die Vertragssoftware nutzt, ist COSMO CONSULT berechtigt, die ordnungsgemäße Lizenzierung durch einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer wird diesem Wirtschaftsprüfer Zugang zu seinen Geschäftsräumen, seinen Geschäftsbüchern, seinen Systemen und sämtlichen zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Daten gewähren und sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte erteilen.
- 2.8 Als verbundene Unternehmen im Sinne dieses EULA gelten solche Unternehmen, an denen der Lizenznehmer zumindest mit 50% direkt oder indirekt beteiligt ist oder die eine zumindest 50%ige direkte oder indirekte Beteiligung an dem Lizenznehmer halten, oder Unternehmen, die ebenfalls zu mindestens 50% direkt oder indirekt von dem gleichen Eigentümer gehalten werden wie der Lizenznehmer. Verbundene Unternehmen sind, wie der Lizenznehmer, zur auf die jeweilige Vertragslaufzeit der Software Subscription und Software-Wartung befristeten Nutzung der Vertragssoftware im Rahmen dieses EULA berechtigt. Eine Erhöhung der zulässigen Anzahl von Named Users ist damit nicht verbunden. Der Lizenznehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine vorgenannten verbundenen Unternehmen alle Verpflichtungen gemäß dieses EULA erfüllen.
- 2.9 COSMO CONSULT ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses EULA berechtigt, wenn der Lizenznehmer gegen dieses EULA verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt.

3. Pflichten bei Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses EULA und/oder der Vertragslaufzeit der Software Subscription und Software-Wartung verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Originaldatenträger und alle Kopien der Vertragssoftware einschließlich Dokumentation und begleitender Unterlagen herauszugeben und auf seinen Systemen zu löschen. Die vollständige Herausgabe und Löschung ist COSMO CONSULT zumindest in Textform zu bestätigen. Sofern der Lizenznehmer die Vertragssoftware im Wege des Online-Zugriffs gemäß Nr. 2.1.2 nutzt, ist der jeweilige

Partner bei Beendigung dieses EULA und/oder der Vertragslaufzeit der Software Subscription berechtigt, den Online-Zugang auf die Vertragssoftware zu sperren.

4. Mängelrechte, Haftungsbeschränkung

Etwaige Mängelrechte oder Haftungsansprüche bestehen ausschließlich gegen den jeweiligen Partner des Lizenznehmers und bestimmen sich nach dem mit diesem jeweils geschlossenen Vertrag bzw. Bestellschein.

5. Geheimhaltung

5.1 Beide Parteien stimmen überein, dass die Vertragssoftware geheimes Wissen von COSMO CONSULT enthält. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragssoftware samt begleitender Unterlagen, ggfs. gefertigte Sicherungskopien sowie alle sonstigen als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Informationen von COSMO CONSULT, die ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte sorgfältig zu schützen. Hierzu gehören insbesondere alle zugänglich gemachten Informationen, die über das äußere Erscheinungsbild der Vertragssoftware und die bloße Auflistung ihres Funktionsumfangs hinausgehen sowie die von COSMO CONSULT verwendeten Methoden und Verfahren.

5.2 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die

- zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist;
- von COSMO CONSULT ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden;
- sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz des Lizenznehmers befanden;
- ihm nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt der Lizenznehmer.

6. Änderungen der Vertragssoftware, Herstellung der Interoperabilität

6.1 Die Veränderung, die Bearbeitung, das Dekompilieren, Ent- und Reassemblieren und andere Umarbeitungen der Vertragssoftware sowie die Vervielfältigungen der erzielten Ergebnisse durch den Lizenznehmer sind unzulässig, es sei denn, COSMO CONSULT hat vorher zumindest in Textform zugestimmt oder der Lizenznehmer ist hierzu nach den nachfolgenden Regelungen berechtigt.

6.1.1 Die Zustimmung durch COSMO CONSULT ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks der Vertragssoftware berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
- die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nr. 6.1.1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
- die Handlungen beschränken sich auf die Teile der ursprünglichen Vertragssoftware, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

6.1.2 Bei Handlungen nach Nr. 6.1.1 gewonnene Informationen dürfen nicht

- zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
- an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
- für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

6.1.3 Nr. 6.1.1 und Nr. 6.1.2 sind so auszulegen, dass ihre Anwendung weder die normale Auswertung der Vertragssoftware beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen von COSMO CONSULT unzumutbar verletzt.

6.2 Sollte der Lizenznehmer im Übrigen Änderungen, Modifikationen, Bearbeitungen oder Anpassungen der Vertragssoftware wünschen, bietet der jeweilige Partner diese auf Basis einer gesonderten Bestellung bzw. eines gesonderten Vertrags an.

6.3 Vorbehaltlich anderslautender Regelungen stehen sämtliche Weiterentwicklungen der Vertragssoftware zumindest auch COSMO CONSULT zu. COSMO CONSULT ist berechtigt, solche Weiterentwicklungen nebst Dokumentation zu übernehmen und unbefristet, unwiderruflich, weltweit sowie frei an Dritte übertragbar im Quell- und Objektcode für sämtliche Nutzungs- und Verwertungsarten einschließlich unbekannter Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten. Dies umfasst insbesondere das Recht, sie in beliebiger Weise zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen oder über Leitung oder drahtlos zu übertragen, Dritten zur Nutzung zu überlassen und auf jede denkbare Weise umfassend zu verwerten sowie das Recht, sie nach eigenem Ermessen in jeder Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu verändern, zu dekompileieren und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in

gleicher Weise zu nutzen und zu verwerten. Der Lizenznehmer erhält hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, sofern und soweit dies in der Bestellung bzw. dem gesonderten Vertrag vereinbart wurde.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses EULA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses EULA ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses EULA gültig. Die Parteien vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke dieses EULA.
- 7.3 Dieses EULA unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).
- 7.4 Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesen EULA ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit zulässig, Berlin.